

Stellungnahme des Verwaltungsrates der Sulzer AG

zum Gesuch der Natixis S.A., der Credit Suisse AG, der J.P. Morgan Securities Plc, der Société Générale, der ING Bank N.V. (jede eine "Bank" und gemeinsam die "Banken") und der Liwet Holding AG ("Liwet" und gemeinsam mit den Banken, die "Gesuchstellerinnen") vom 17. Mai 2013 um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel ("BEHG") und eventualiter um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht im Zusammenhang mit einer Refinanzierung der Renova-Gruppe.

Der Verwaltungsrat der Sulzer AG, Winterthur ("Sulzer") hat vom Gesuch der Gesuchstellerinnen vom 17. Mai 2013 an die Übernahmekommission Kenntnis genommen und nimmt dazu in Sinne von Art. 61 Abs. 3 der Übernahmeverordnung ("UEV") wie folgt Stellung:

I. AUSGANGSLAGE UND SACHVERHALT GEMÄSS ANGABEN DER GESUCHSTELLERINNEN

a) Ausgangslage

Sulzer ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur, mit einem Aktienkapital von CHF 342'623.70, eingeteilt in 34'262'370 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 ("Sulzer Aktien"). Die Sulzer Aktien sind an der SIX Swiss Exchange kotiert (ISIN CH0038388911 (SIX: SUN)).

Gemäss Offenlegungsmeldung vom 5. August 2011 hielt Victor Vekselberg indirekt über die Renova-Gruppe 31,23% aller Sulzer Aktien. Gemäss Angaben von Renova vom 25. Juni 2013 sind es derzeit 30,92%. Die Sulzer Aktien werden direkt durch Lamesa Holding S.A. und Liwet gehalten.

b) Sachverhalt gemäss Angaben der Gesuchstellerinnen

Gemäss Angaben der Gesuchstellerinnen lässt sich der Sachverhalt, der dem Gesuch der Gesuchstellerinnen zugrundeliegt, wie folgt zusammenfassen:

- Am 24. April 2013 nahm die Renova-Gruppe über ihre Tochtergesellschaft Liwet bei den Banken einen Kredit auf, um einen Teil ihrer Verbindlichkeiten zu refinanzieren. Zu diesem Zweck schloss Liwet mit jeder der fünf Banken einen im Wesentlichen identischen Satz von Verträgen ab.
- Die Refinanzierung setzt sich aus einer Kombination von fünf Termingeschäften mit Barausgleich (*cash-settled prepaid share basket forwards*; "Forwards") und fünf Tauschgeschäften mit Barausgleich (*cash-settled share basket swaps*; "Swaps") zusammen. Forwards und Swaps basieren auf identischen Aktienkörben, die sich u.a. aus einer bestimmten Anzahl von Sulzer Aktien zusammensetzen. Als Sicherheiten dienen den Banken unter anderem auch 9'340'000 Sulzer Aktien (27,26% aller ausgegebenen Sulzer Aktien), die Liwet zu Gunsten der Banken verpfändet hat. Zusätzlich haben Liwet und gewisse ihrer Schwester- und Tochtergesellschaften mit den Banken eine Gläubigervereinbarung abgeschlossen, die im Wesentlichen die Beziehung und Koordination zwischen den Banken regelt, insbesondere im Rahmen einer möglichen Pfandverwertung.

Gemäss Angaben der Gesuchstellerinnen lässt sich die Refinanzierung bei wirtschaftlicher Betrachtung als eine gewöhnliche Finanzierung mittels Lombardkrediten beschreiben, wonach:

- die Banken Liwet eine Kreditfazilität zur Verfügung stellen;
- Liwet Sicherheiten unter anderem in der Form einer Verpfändung von 9'340'000 Sulzer Aktien gewährt; und

- das Eigentum und die Stimmrechte an den betroffenen Sulzer Aktien und auch Nutzen und Gefahr betreffend Kurswert der betroffenen Sulzer Aktien während der gesamten Kreditlaufzeit bei Liwet verbleiben, vorbehaltlich gewisser Sonderregeln im Falle einer Pfandverwertung.

Vor dem Abschluss der Verträge im Zusammenhang mit der Refinanzierung der Renova-Gruppe er suchten die Gesuchstellerinnen bei der Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange ("OLS") um einen Vorabentscheid betreffend die Meldepflichten gemäss Art. 20 BEHG. Gemäss Gesuch entschied die OLS am 23. April 2013 unter anderem, dass durch den Abschluss der Verträge im Zusammenhang mit der Refinanzierung der Renova-Gruppe die Gesuchstellerinnen nicht im Sinne von Art. 20 Abs. 3 BEHG in gemeinsamer Absprache handeln oder eine Gruppe bilden, die Banken jedoch im Falle der Verwertung der Pfänder eine Veräusserungsgruppe bilden.

II. Stellungnahme des Verwaltungsrates und Begründung

Basierend auf den Angaben der Gesuchstellerinnen und der Empfehlung der OLS hat der Verwaltungsrat von Sulzer gegen das Gesuch um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht im Sinne von Art. 32 Abs. 1 BEHG beziehungsweise um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht gemäss Art. 32 Abs. 2 BEHG nichts einzuwenden.

Die von den Gesuchstellerinnen vorgebrachten Argumente, die vom Verwaltungsrat nicht selbst überprüft worden sind, erscheinen nachvollziehbar. Zudem wird mit den zur Sicherung der Refinanzierungstransaktion betroffenen Sulzer Aktien der Schwellenwert von 33 1/3 Prozent der Stimmrechte, der für die Unterbreitung eines Angebots erreicht werden muss, nicht erreicht.

III. Absichten der Aktionäre mit mehr als 3 % der Stimmrechte

Im Zeitpunkt dieser Stellungnahme verfügt nach Kenntnis von Sulzer der folgende Aktionär über mehr als 3 % der Stimmrechte von Sulzer:

- Victor Vekselberg (hält indirekt über Liwet und Lamesa Holding S.A. 30,92% der Aktien der Sulzer AG): Die Absichten von Liwet bzw. von Victor Vekselberg als die an Liwet wirtschaftlich berechnigte Person ergeben sich aus der in Ziffer I.2. umschriebenen Transaktionen.

IV. Potentielle Interessenskonflikte

Der Verwaltungsrat von Sulzer besteht aus den folgenden Mitgliedern Thomas Glanzmann, Vladimir Kuznetsov, Jill Lee, Marco Musetti, Luciano Respini, Dr. Klaus Sturany und Manfred Wennemer.

Die Verwaltungsratsmitglieder Vladimir Kuznetsov und Marco Musetti wurden auf Antrag der Renova-Gruppe gewählt. Diese Personen gehören nicht nur dem Verwaltungsrat von Sulzer an, sondern stehen gleichzeitig direkt oder indirekt zu Liwet und zur Renova-Gruppe bzw. zu der an der Renova-Gruppe wirtschaftlich berechtigten Person in einem Abhängigkeitsverhältnis und nehmen in diesem Rahmen selber an wesentlichen Entscheidungsprozessen teil.

Zur Vermeidung eines potentiellen Interessenkonfliktes sind daher die Verwaltungsratsmitglieder Vladimir Kuznetsov und Marco Musetti bei der Beratung und der Beschlussfassung der vorliegenden Stellungnahme in den Ausstand getreten, und es wurde ein Ausschuss bestehend aus den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern Thomas Glanzmann, Jill Lee, Luciano Respini, Dr. Klaus Sturany und Manfred Wennemer (Vorsitz) gebildet.

Die Mitglieder des Ausschusses stehen zu keiner der Gesuchstellerinnen noch zur Renova-Gruppe bzw. zu Herrn Victor Vekselberg in einer besonderen Beziehung, die einen Interessenkonflikt begründen würde.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung von Sulzer stehen zu keiner der Gesuchstellerinnen noch zur Renova-Gruppe bzw. zu Herrn Victor Vekselberg in einer besonderen Beziehung, die einen Interessenkonflikt begründen würde.

V. Weitere Angaben

1. Verfügung der Übernahmekommission

Mit Verfügung vom 24. Juli 2013 (publiziert auf www.takeover.ch) hat die Übernahmekommission wie folgt entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass die Refinanzierung inklusive einer möglichen Verwertung der verpfändeten Aktien von Sulzer AG und OC Oerlikon Corporation AG für Natixis S.A., Credit Suisse AG, J.P. Morgan Securities Plc, Société Générale, ING Bank N.V. und Liwet Holding AG bzw. deren wirtschaftlich Berechtigte bezüglich Sulzer AG und OC Oerlikon Corporation AG keine Angebotspflicht auslöst.
2. Natixis S.A., Credit Suisse AG, J.P. Morgan Securities Plc, Société Générale und ING Bank N.V. haben die Übernahmekommission zu informieren, (i) falls es zu einer Deemed Mandatory Early Termination oder einem Enforcement Event kommt, (ii) im Fall eines Enforcement Event durch Selbsteintritt oder unter anderen Umständen Sulzer- oder OC-Aktien von Liwet erworben werden und (iii) ob und wie die Stimmrechte allenfalls erworbener Sulzer- und OC-Aktien bis zu einer Weiterveräußerung an einen Dritten ausgeübt werden.
3. Sulzer AG und OC Oerlikon Corporation AG haben die Stellungnahmen ihrer jeweiligen Verwaltungsräte samt Dispositiv der vorliegenden Verfügung und Hinweis auf das Einspracherecht elektronisch am 25. Juli 2013 zu veröffentlichen.
4. Diese Verfügung wird am Tag der elektronischen Publikation der Stellungnahmen der Verwaltungsräte auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
5. Die Gebühr zu Lasten von Natixis S.A., Credit Suisse AG, J.P. Morgan Securities Plc, Société Générale, ING Bank N.V. und Liwet Holding AG beträgt CHF 50'000, unter solidarischer Haftung.

2. Einsprache (Art. 58 in Verbindung mit Art. 56 Übernahmeverordnung)

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist und welcher am vorliegenden Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann bei der Übernahmekommission Einsprache gegen die unter Ziffer V.1. erwähnte Verfügung der Übernahmekommission erheben. Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission (Selnastrasse 30, Postfach 1758, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Telefax: +41 58 499 22 91) innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrates in den Printmedien einzureichen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach dieser Veröffentlichung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

Winterthur, 19. Juli 2013

Für den Verwaltungsrat:

Manfred Wennemer

Präsident des Verwaltungsrates